

Bekanntmachung

Beschluss der Ergänzungssatzung „Mesmeringer Straße Süd“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertaufkirchen hat mit Beschluss vom 16.01.2019 die Ergänzungssatzung „Mesmeringer Straße Süd“ i.d.F vom 16.01.2019, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Mesmeringer Straße Süd“ in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Obertaufkirchen. Es umfasst eine ca. 800 m² große Teilfläche aus Flurnummer 1001 der Gemarkung Obertaufkirchen.
Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung und seine Begründung in der Gemeindeverwaltung Obertaufkirchen (UG-Kindergarten), Am Sportplatz 5, 84419 Obertaufkirchen, Zi-Nr. 3,

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

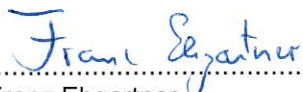
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Obertaufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Obertaufkirchen, 21.01.2019


.....
Franz Ehgartner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Aushang an den Amtstafeln (4 x)

Aushang am: 22.01.2019
Abnahme am: 02.03.2019

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

LEGENDE

PLANZEICHEN

- GELTUNGSBEREICH DER ERGÄNZUNGSSATZUNG
- GELTUNGSBEREICH DER RANDEINGRÜNUNG
- - - - - BAUGRENZE

- STREUBSTWIESE:
- ANTEIL RANDEINGRÜNUNG
- ANTEIL AUSGLEICHSMASSNAHME

DER GRÜNLANDTEIL UNTER DEN OBSTBÄUMEN IST MIT EINER AUTOCHTONEN SAATGUTMISCHUNG (URSPRÜNGS- GEBIET 76 "UNTERBAYERISCHE HÜGEL- UND PLATTEN- REGION" ANZUSÄEN UND EXTENSIV ZU PFLEGEN. (2 bis 3 SCHNITTE IM JAHR. 1. SCHNITT AB MITTE JUNI, AB- TRANSPORT MÄHUT. KEIN EINSATZ VON DÜNGER ODER PFLANZSCHUTZMITTEL). ES SIND LOKALTYPISCHE SORTEN ALS HOCHSTÄMMI (STÄMMELFANG 10-12 cm) ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN.

- PRIV. GRÜNLÄCHE
- ZU ERHALTENDER APFELBAUM

ZUL. GESCHOSSFLÄCHE: GF 360 m²

HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTUCKSGRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- 1001 FLURNUMMER

AUSGLEICHSFÄCHE:

- GENEHMIGUNGSPFLICHTIG VERSIEGELTE FLÄCHE max. 800 m²
- BEI EINEM FAKTOR 0.30 ERGIBT DIE ERFORDERLICHE MINDESTAUSGLEICHSFÄCHE 240 m²
- AUSGLEICHSFÄCHE IN STREUBSTWIESE ca. 430 m²
- FAKTOR VORH. : 430 : 800 = 0.54



LAGEPLAN ZUR ERGÄNZUNGSSATZUNG "MESMERINGER STRASSE SÜD" M = 1 : 1000

GEMEINDE OBERTAUFKIRCHEN LANDKREIS MÜHLDORF AM INN

PLANFERTIGER: *A. Maier*

ARCHITEKT DIPL.-ING. FH

ANDREAS MAIER
STIERBERG 7
84419 OBERTAUFKIRCHEN
TELEFON: 08082-1612
TELEFAX: 08082-5523
MAIL: architekt.a.maier@t-online.de

Entwurf vom 03.09.2018
geändert am 14.11.2018
Fassung vom 16.01.2019

Obertaufkirchen, den

.....
Franz Ehgartner
1. Bürgermeister